

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Geschäftszeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
2-1053/148/290

Dresden, 21. Juli 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/13715**

**Thema: Gescheiterte Abschiebungen und untergetauchte Ausreisepflichtige in Sachsen im ersten Halbjahr 2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele geplante Abschiebungen scheiterten in Sachsen im ersten Halbjahr 2023? (Bitte aufschlüsseln nach Nationalität, Geschlecht und Altersgruppen 0 bis 18 Jahre, 18 bis 25 Jahre, 25 bis 40 Jahre, 40 bis 60 Jahre, über 60 Jahre der Personen, die abgeschoben werden sollten und bitte auch angeben sofern es bei ein und derselben Person mehrere Abschiebeversuche gab)**

Im ersten Halbjahr 2023 traten bei 786 durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) vorbereiteten Abschiebungen Umstände ein, auf Grund derer die Abschiebung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte.

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl der nicht vollzogenen Abschiebungen</b>
Afghanistan	16
Albanien	6
Algerien	12
Armenien	7
Gambia	3
Georgien	318
Indien	15
Irak	28
Kamerun	1
Kap Verde	1
Kolumbien	1
Kosovo	3
Libanon	8
Libyen	17
Marokko	9

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl der nicht vollzogenen Abschiebungen
Montenegro	5
Myanmar	1
Nigeria	12
Nordmazedonien	36
Pakistan	51
Russische Föderation	19
Serbien	15
Somalia	1
Syrien	46
Tunesien	48
Türkei	59
Ungeklärt	14
Venezuela	21
Vietnam	13
<b>Gesamt</b>	<b>786</b>

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die zur vollständigen Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann. (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die erfragten Angaben zu Geschlecht, Alter und Anzahl der versuchten Abschiebungen werden statistisch nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da zur Beantwortung alle 786 versuchten Abschiebungen im Einzelfall überprüft werden müssten. Die Ermittlung der erfragten Angaben würde durchschnittlich eine Stunde je Akte in Anspruch nehmen, insgesamt also 786 Stunden. Kernaufgaben der ZAB könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch

unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

#### Frage 2:

**Welche Gründe hatten die gescheiterten Abschiebungen und wie häufig haben sich die Ausreisepflichtigen insbesondere den Abschiebungen entzogen, bspw. durch untertauchen? (Sofern gegeben bitte auch aufschlüsseln, in wie vielen Fällen es Warnungen vor den drohenden Abschiebungen gegeben hatte und durch wen)**

Hauptgründe für das Scheitern von geplanten Abschiebungen waren das Nichtantreffen der Person am Zugriffstag, Widerstandshandlungen, Untertauchen der Person, die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ausstellung von Passersatzpapieren durch die jeweilige Botschaft sowie rechtliche oder tatsächliche Gründe (z. B. Eilrechtsschutzanträge, medizinische Sachverhalte, Asylfolgeanträge, fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaften zu Ermittlungsverfahren oder Haftsachen etc.). Darüber hinaus scheiterten Rückführungen auch in Folge von Beeinträchtigungen im Flugverkehr (Streik, Flugausfall).

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die zur weiteren Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssen aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da die erfragten Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Gründe für ein Scheitern der Abschiebung, insbesondere zu einem Untertauchen, statistisch nicht erfasst werden. Zur Beantwortung müssten alle 786 versuchten Abschiebungen im Einzelfall überprüft werden. Die Ermittlung der erfragten Angaben würde durchschnittlich eine Stunde je Akte in Anspruch nehmen, insgesamt also 786 Stunden. Kernaufgaben der ZAB könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Inwieweit Veröffentlichungen von Abschiebungsterminen oder sonstige Warnungen vor einer Abschiebung im Einzelfall dazu führen, dass sich eine Person der Abschiebung entzieht, z. B. durch Untertauchen, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Belastbare Angaben und Informationen dazu liegen der ZAB nicht vor.

**Frage 3:**

**In wie vielen Fällen wurden Durchsuchungsbeschlüsse zum Aufgreifen/zur Inge-  
wahrnehmung der Ausreisepflichtigen in deren Unterkünften erlassen und wie  
häufig entzogen sich die Ausreisepflichtigen dieser Maßnahmen? (Bitte auf-  
schlüsseln soweit (im Nachgang) bekannt geworden, wie sich konkret der Inge-  
wahrnehmung jeweils entzogen wurde, insbesondere bspw. indem sich die  
Personen während der Maßnahmen in anderen Zimmern oder Wohnungen der  
Unterkünfte versteckten oder diese kurz vorher verließen?**

Im ersten Halbjahr 2023 wurden keine Durchsuchungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Inge-  
wahrnehmung zur Umsetzung eines Beschlusses zur Anordnung von Ausreisegewahrsam bzw. Abschiebungshaft beantragt.

**Frage 4:**

**Wie hoch waren der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Maßnahmen im  
Sinne der Frage 3., bezogen auf die Fälle, und wodurch entstanden diese Kosten  
konkret?**

Der Verwaltungsaufwand für Anträge auf Ausreisegewahrsam bzw. Abschiebungshaft wird nicht erfasst und kann auch durch nachträgliche händische Auswertung der Akten nicht ermittelt werden. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

**Frage 5:**

**In wie vielen Fällen konnten Gelder oder sonstige Vermögenswerte, die von un-  
tergetauchten Ausreisepflichtigen zurückgelassen/aufgegeben wurden, für den  
Ausgleich von Kosten, die von diesen Personen verursacht wurden und für die  
sie erstattungsverpflichtet sind, verwendet werden?**

Im Abfragezeitraum wurden in keinem Fall einer nicht vollzogenen Abschiebung Gelder oder sonstige Vermögenswerte eingezogen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Barbara Klepsch